

Einwohnergemeinde 4416 Bubendorf

Abfallreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom 18. Oktober 1990 erlässt, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 1 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement ordnet die Wiederverwertung und umweltschonende Entsorgung von Abfällen. Es soll zur Abfallvermeidung beitragen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für Siedlungsabfälle und Sonderabfälle aus Haushalten sowie für Abfälle aus Gewerbe und Industrie deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- ² Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, müssen von den Verursachern gemäss eidgenössischen und kantonaler Gesetzgebung wiederverwertet oder entsorgt werden.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Das Entstehen von Abfällen soll möglichst vermieden werden.
- ² Verschiedene Abfallarten (siehe Abfallkalender) sollen nicht miteinander vermischt werden.
- ³ Abfälle sind gemäss Abfallkalender der Wiederverwertung zuzuführen.
- ⁴ Nicht wiederverwertbare Abfälle sind einer umweltschonenden Entsorgung zuzuführen.

Art. 4 Information

- ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltschonenden Entsorgung von Abfällen.
- ² Der Gemeinderat gibt an alle Haushaltungen einen aktuellen Abfallkalender ab.

³ Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle.

Art. 5 Private Kompostierung

¹ Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst vom Verursacher kompostiert werden.

² Die Gemeinde unterstützt und fördert die private Kompostierung mit geeigneten Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Art. 6 Vorgeschriebene und verbotene Entsorgungsarten

¹ Abfälle sind den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen oder zu kompostieren.

² Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

³ Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

II Sammeleinrichtungen

a) Sammlung von vermischten Abfällen

Art. 7 Siedlungsabfälle und Sperrgut

¹ Die Abfuhr für Siedlungsabfälle erfasst die Abfälle aus Haushalten, für die keine Separatsammlung durchgeführt wird.

² Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel 1 mal wöchentlich. Sie erfasst alle Wohnhäuser, Geschäftshäuser und öffentlichen Gebäude sowie gewerbliche Betriebe.

³ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

a) In den gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken (einzeln oder in Containern).

b) Einzelstücke (Sperrgut), verschnürte Bündel (max. 190 x 100 x 50 cm, 27 kg) oder übrige Säcke, versehen mit Gebührenmarke gemäss Tarifordnung.

c) In Containern bei Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, versehen mit einer Gebühren-Containerplombe pro Leerung. Der Deckel muss geschlossen sein.

d) Grünabfälle, wie Hecken- und Grasschnitt, Laub sowie organische Rüst- und Küchenabfälle können in dazu geeigneten Behältern oder in Bündeln von max. Ø 50 cm und 120 cm Länge am Strassenrand zur Abfuhr bereitgestellt werden.

⁴ Der Gemeinderat kann bei Mehrfamilienhäusern und bei grösseren Überbauungen die Verwendung von Containern vorschreiben.

⁵ Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfallunternehmen die Sammelroute fest und bestimmt die Sammelplätze.

⁶ Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁷ Sperrgut wird zusammen mit den Siedlungsabfällen abgeführt.

b) Separatsammlungen

Art. 8 Wiederverwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde organisiert, betreibt oder unterstützt folgende Sammlungen bzw. Sammelstellen von wiederverwertbaren Abfällen.

- Glas	Sammelstelle
- Kleider und Textilien	Sammlungen und Sammelstellen
- Metalle aller Art	Sammelstelle
- Motoren-, Maschinen- und Speiseöl	Sammelstelle für Kleinmengen
- Papier	Sammlungen
- Batterien	Verkaufsstellen von Batterien
- Tierische Abfälle und Tierkadaver	Sammelstelle

² Die Sammlung von Spezialabfällen erfolgt durch gemeindeeigene Betriebe, die Schule, Vereine oder weitere vom Gemeinderat bestimmte Organisationen und Unternehmungen.

³ Der Gemeinderat bezeichnet die Sammelstellen und sorgt für eine ordentliche und umweltgerechte Sammlung, Aufbewahrung, Abfuhr und Wiederverwertung dieser Abfälle.

⁴ Der Gemeinderat ist gehalten, im Sinne von Artikel 1 dieses Reglementes die Liste der wiederverwertbaren Sammelabfälle je nach Bedarf zu erweitern.

Art. 9 Organische Abfälle

¹ Für organische Abfälle, die nicht im Sinne von Artikel 5 am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, kann die Gemeinde Sammlungen durchführen sowie Kompostieranlagen betreiben oder sich daran beteiligen.

Art. 10 Sonderabfälle aus Haushaltungen

¹ Die Sonderabfälle sind soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückzugeben.

III Finanzierung

Art. 11 Prinzip, Kostenerhebung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren.

² Der Gebührenertrag muss die Kosten aller Massnahmen der Gemeinde zur Abfallbewirtschaftung decken.

³ Die Gebühren werden über die Abfahren von nicht wiederverwertbarem Hauskehricht, Sperrgut und organischen Abfällen erhoben.
Sie richten sich gemäss Verursacherprinzip nach der bereitgestellten Menge.

⁴ Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund der vorliegenden Abfallrechnung die Gebühren fest, resp. beschliesst über deren Anpassung.

⁵ Die Benutzung von Separatsammlungen ist gebührenfrei. Ausgenommen sind ausserordentlich grosse Mengen, deren Entsorgung Kosten verursacht (siehe Abfallkalender).

⁶ Für besondere Dienstleistungen kann die Gemeinde einen Kostenbeitrag erheben.

IV Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

Massnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne des Reglementes stehen unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

Art. 13 Strafbestimmungen, Rechtsschutz

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.
- ² Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.
- ³ Gegen die vom Gemeinderat getroffenen Verfügungen können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Polizeigericht Beschwerde erheben. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 14 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft legt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Oktober 1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Verwalter:
H. Furler	H. Reimann

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 4. Januar 1991.

Der Gemeinderat setzt mit Beschluss vom 15. Januar 1991 das Reglement auf den 14. Januar 1991 in Kraft.

Änderungen beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 1997 und genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 21. November 1997.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 2 Geltungsbereich

Art. 3 Grundsätze

Art. 4 Information

Art. 5 Private Kompostierung

Art. 6 Vorgeschriebene und verbotene Entsorgungsarten

II Sammeleinrichtungen

a) Sammlung von vermischten Abfällen

Art. 7 Siedlungsabfälle und Sperrgut

b) Separatsammlungen

Art. 8 Wiederverwertbare Abfälle

Art. 9 Organische Abfälle

Art. 10 Sonderabfälle aus Haushaltungen

III Finanzierung

Art. 11 Prinzip, Kostenerhebung

IV Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

Art. 13 Strafbestimmungen, Rechtsschutz

Art. 14 Inkrafttreten